

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

der Abgeordneten KO Kickl, Mag. Amesbauer
Kolleginnen und Kollegen,

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 3, Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 403/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtsgesetz 1953, das Bundesgesetzblattgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, das Parteiengesetz 2012, das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das ORF-Gesetz, das Volksbegehrengegesetz 2018, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Führerscheingesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Schiffahrtsgesetz, das Seilbahngesetz 2003, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Ökostromgesetz 2012, das KWK-Gesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, die Insolvenzordnung, die Notariatsordnung, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sowie ein 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe) und ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beschlossen werden (4. COVID-19-Gesetz) (116 d.B.), in der 22. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 3. April 2020

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Z 3 lautet:

„3. Dem § 94 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Die §§ 60 und 64a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten

Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

2. Artikel 4 Z 4 lautet:

„4. In § 14 erhält der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 angefügte Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)“ und wird nach diesem folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Z 3 und 4, § 4 Abs. 1 Z 4 und § 5 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

3. Artikel 5 entfällt.

4. Artikel 7 Z 4 lautet:

„4. Dem § 45 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Abweichend von § 30 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2019 sind der RTR-GmbH im Jahr 2020 zusätzlich weitere 15 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zu überweisen, wobei jeweils die Hälfte dieses zusätzlichen Betrags per 30. Juni und per 30. September zu überweisen ist.““

5. Artikel 8 entfällt.

6. Artikel 11 lautet:

**„Artikel 11
Änderung des Volksbegehrensgesetzes 2018**

Das Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 wird geändert wie folgt:

1. § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19

§ 24. (1) Werden durch Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt, so werden die Fristen für die spätestmögliche Abgabe von Unterstützungserklärungen sowie für die Einbringung von Einleitungsanträgen entsprechend gehemmt. Weiters kann in einem solchen Fall der Mindestzeitraum zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums eines Volksbegehrens verkürzt werden, wenn bereits für ein anderes Volksbegehrten ein Eintragungszeitraum festgelegt worden ist.

(2) Für die Dauer der Maßnahmen (Abs. 1) ist ein gemäß § 6 Abs. 2 bereits festgelegter Eintragungszeitraum abzuberaumen und nach Wegfall der

Maßnahmen neu festzusetzen. Die diesbezügliche Entscheidung hat auch einen neuen Stichtag zu enthalten. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen. Beide Entscheidungen sind auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet zu verlautbaren.“

2. *Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

7. Artikel 12 lautet:

„Artikel 12

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2019, wird wie folgt geändert:

1. *In § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgesetzt.“

2. *Dem § 64a wird folgender Abs. 31 angefügt:*

„(31) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

8. Artikel 13 entfällt.

9. Artikel 14 entfällt.

10. Artikel 24 Z 2 entfällt.

11. Artikel 28 entfällt.

12. Artikel 37 § 1 lautet:

„§ 1. Wohnungskosten sind dem Wohnungs- oder Hausinhaber als Bundeswohnbeihilfe durch den Bund zu ersetzen, sofern dieser in Folge der COVID-19-Pandemie nicht selbst dafür aufkommen kann.“

13. Artikel 38 § 6 samt Überschrift entfällt.

Begründung

Die aktuelle Krise rund um die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen Gegenmaßnahmen ziehen schwerwiegende ökonomische Folgen

nach sich, von denen alle Österreicherinnen und Österreicher in großem Ausmaß betroffen sind.

Zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise sollen daher folgende notwendigen Änderungen am 4. COVID-19-Gesetz vorgenommen werden:

- Bundeswohnbeihilfe für Mieter einer Wohnung, die als Folge der COVID-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind
- Bundeswohnbeihilfe für Personen, die als Folge der COVID-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind und ihre Wohnbedürfnisse durch das Bedienen von Krediten bedecken
- Direkte Demokratie durch Volksbegehren darf nicht eingeschränkt werden
- Bewahrung des Medienpluralismus und damit eines möglichst breiten Angebots für die Bürgerinnen und Bürger durch den Erhalt einer vielfältigen Medienlandschaft über alle Gattungen hinweg.
- Die österreichische Staatsbürgerschaft ist ein hohes Gut, dass auch in Zeiten der Krise nicht leichtfertig vergeben werden darf
- Inseraten-Schecks für jene kleinen und mittlere Unternehmen, die von den Maßnahmen der Regierung am stärksten betroffen sind. Die Wahl der Werbeplattformen um diese einzulösen soll den Betroffenen obliegen. Einer Bevorzugung einzelner Mediengattungen wird somit vorgebeugt.
- Zeitliche Befristung von Verfassungsänderungen
- Sicherstellung der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten im Gemeinderat

A cluster of handwritten signatures and initials in blue ink. On the left, there's a vertical line with a small peak at the top, followed by a series of short, jagged lines. In the center, there are two distinct signatures: one that looks like 'Otto A.' above a larger, more flowing signature that includes 'ZK'. To the right, there's another vertical line with a peak, followed by a wavy line and a signature that appears to start with 'C' or 'G'.

